

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 128 - 128

Rückständige Zinsen cedirter Forderungen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Eid zuschieben zu wollen, daß er die Valuta nicht in anderer Art gegeben habe, als er bereits bewiesen hat, wäre die Zumuthung des Eides, daß er solche in der Art gegeben, wie er bereits bewiesen hat. *DAGE*. v. 8. Okt. 1842, 328<sup>41/42</sup>. (*AGU*. von *Mfr.* 423<sup>38/39</sup>).

## 5.

## Ausübung des Weiderechts.

Der Grundsatz: *Jure civiliter utendum*, und „*Servitus ultra constitui non potest quam quatenus ad fundum dominantem opus est*,“ äußert seine Wirkung bei Weideservituten dahin, daß der Weideberechtigte

a) nur eigenes und kein gepachtetes Vieh, und

b) nur so viele Stücke zur Weide treiben darf, als mit dem zur landwirthschaftlichen Benützung des herrschenden Grundstückes gehörigen Viehstande im Verhältnisse steht. Vgl. Bayer. Polizeiordnung von 1616, Buch III, Tit. 14. — *Mittermaier* deutsch. Privatrecht ed. V, §. 168; *Hagemann* Landwirthschaftsrecht §. 298.

*DAGE*. v. 6. Mai 1842, Nr. 560<sup>37/38</sup>.

## 6.

## Rückständige Zinsen cedirter Forderungen.

Bei Cedirung von Kapitalien versteht es sich nicht von selbst, daß auch die rückständigen Zinsen an den Cessionar mit übergehen.

*DAGE*. v. 21. Dez. 1841, Nr. 630<sup>38/39</sup>.

hiergegen schon eine Gewissensvertretung enthielte. *Genßler* a. a. D. S. 285. *Glück* a. a. D. S. 295.

**G n o m e.**

Nichts seltner auf der Welt, als ein so guter Magen,  
Um ohne Bitterkeit die Wahrheit zu vertragen.